

Oberzolldirektion
z.H. Reto Stroh
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Versand nur per e-Mail

Münsingen, den 23. Juli 2018

Liste der Stoffe, die im Sinne des MinÖStG als biogene Abfälle gelten (Positivliste OZD)

Stellungnahme zur überarbeiteten Liste

Sehr geehrter Herr Stroh,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Für Ihren Vorschlag der überarbeiteten Positivliste danken wir Ihnen bestens und begrünnen, dass wir dazu Stellung nehmen dürfen. Im Grossen sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden; sie sind ein Schritt in die richtige Richtung.

Insbesondere **die generellen Formulierungen betreffend Überschüsse und deklassierte Stoffe vereinfachen die Antragstellung**. Wir begrünnen ausdrücklich, dass die überarbeitete Positivliste per 1. September 2018 in Kraft gesetzt wird.

Gleichzeitig nutzen wir die Gelegenheit, zu einigen Punkten Stellung zu nehmen, die aus unserer Sicht Optimierungsbedarf haben.

Inhaltliche Beurteilung

- **3.1 Fehl- und Testchargen aus Lebensmittelindustrie**

Die Formulierung bei den «Überschüssen» möchten wir in Absprache mit Ökostrom Schweiz wie folgt abgeändert haben:

1) Überschüsse:

Solche Stoffe gelten als Abfälle oder Produktionsrückstände, sofern **der Abgeberbetrieb belegen kann, dass die entsprechenden Nahrungs- und Futtermittelkanäle des Ursprungslandes gesättigt sind (Überschüsse). Die anfallende Überschussmenge und auch die Zeitperiode der Überschussituation sind dabei zu belegen. Sofern Branchenverbände vorhanden sind, ist anstelle der**

~~Abgeberbestätigung deren Bestätigung einzuholen. für jede einzelne Sendung. Im Zeitpunkt der Warenanlieferung beim Treibstoff-Herstellungsbetrieb muss der Lieferant für die gelieferte Gesamtmenge die obig erwähnte Bestätigung dem Herstellungsbetreiber aushändigen eine gültige Bestätigung des entsprechenden Branchenverbandes vorliegt, welche belegt, dass die entsprechenden Nahrungs- und Futtermittelkanäle des Ursprungslandes gesättigt sind (Überschüsse).~~

Überschüsse fallen nur in Ausnahmefällen an. Nicht als Überschüsse gelten permanente Überproduktionen, mit der Ausnahme eines kontinuierlichen Anfalls aus industrieller Produktion, wenn eine entsprechende Bestätigung eines Treibstoffherstellers vorliegt.

Begründung: Eine permanente Überschussproduktion kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wie das der Fall der Permeatrückstände aus Molke zeigt. Nach dem Abtrennen des proteinreichen Teils von Molke zur Verwendung in der Nahrungs- oder Futtermittelproduktion verbleibt eine schwachkonzentrierte Fruchtzuckerlösung, die nur in Ausnahmefällen am Markt abgesetzt werden kann.

Wir beantragen die vorgeschlagene Formulierung zu übernehmen

- Bei den «deklassierten Stoffen» werden Analysezertifikate verlangt, was kaum umsetzbar ist. Bei leicht verderblichem, d.h. leicht abbaubarem Material kann aus hygienischen und/oder geruchlichen Gründen nicht auf eine Analyse gewartet werden.

Wir beantragen, die Anforderung einer Analyse zu streichen.

- **3.1 Einweggeschirr sortiert**
Diese Formulierung ist unspezifisch und könnte auch Einweggeschirr aus Kunststoff umfassen.

Der Begriff sollte analog der VVEA VZH mit «biologisch abbaubare Wertstoffe sortiert» ersetzt werden

- **3.3 Glycerin aus Altspeiseöl**
Dieses Glycerin ist immer verunreinigt und kann grundsätzlich als Abfall Kategorie 1 deklariert werden
- **4.1 Fischgülle**
Dieser Begriff ist nicht verständlich.

Wir beantragen Ausdrücke gemäss VVEA Positivliste zu verwenden

- **4.2 Landwirtschaftliche Abfälle (Zweitkulturen und Ökoausgleichsflächen)**
Für die Einführung von limitierenden Transportdistanzen von 5km besteht keine gesetzliche Grundlage und erscheint arbiträr.

Wir beantragen, die Distanzbeschränkungen zu streichen

- **7. Altholz**
Die Aussage «Altholz (wurde bereits einem Verwendungszweck zugeführt)» ist nicht verständlich. Zudem ist die Bemerkung «Altholz darf in der Schweiz nicht in Biogasanlagen eingesetzt werden» zu streichen. Es kommt niemanden in den Sinn Altholz in eine Vergärungsanlage ein-

zubringen.

- **7. Industrielle Abwässer**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Abwasser mit Anteilen nicht biogenen Ursprungs grundsätzlich nicht zur Produktion von Biotreibstoffen eingesetzt werden sollen, solange die entsprechenden Anteile ermittelt werden können.

Begründung: In Analogie zur Mischung von Treibstoffen (Biogas/Erdgas) gemäss MinÖStV Art. 45a Abs. 1: 1 „Die Steuererleichterung auf dem biogenen Anteil an Gemischen aus Treibstoffen mit Steuererleichterung und anderen Treibstoffen wird anteilmässig gewährt, sofern die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllt sind“ sollte die Stoffbilanz auch für das Ausgangssubstrat gelten.

Wir beantragen die Bemerkung wie folgt zu ersetzen: «Nur die Anteile biogenen Ursprungs dürfen dem biogenen Treibstoff angerechnet werden».

Weiterführende Überlegungen

- **Aufbau der Positivliste**

Die aktuell gültige Version der Positivliste folgt im Wesentlichen der Struktur der Positivliste des BLW, was zur Zeit der letzten Überarbeitung (2016) zu begrüssen war, um die Nachvollziehbarkeit der Anforderungen beider Ämter für den Treibstoffproduzenten einfacher zu machen. Heute, nach der Inkraftsetzung der VVEA, ist die Ausgangssituation aber eine völlig andere. Die VVEA sieht verschiedene Vollzugshilfen (VZH) vor, um die Umsetzung der Verordnung zu spezifizieren. Für die VZH Positivliste, welche am weitesten fortgeschritten ist, wird die Publikation auf Mitte November 2018 geplant. Ab diesem Zeitpunkt wird das BLW ihre Positivliste zurückziehen und diejenige der VVEA übernehmen. Der Grund dazu ist evident: zwei Listen mit vergleichbarem Inhalt und Ziel, aber einem völlig verschiedenen Aufbau, überfordern die Anlagenbetreiber, welche sich nicht täglich mit regulativen Texten auseinandersetzen.

Würde nun die Positivliste der OZD in der vorgeschlagenen Form weiterhin publiziert, so hätten wir ab Mitte November 2018 doch wieder die Situation, dass eine zweite Liste mit gleichen Inhaltsstoffen in anderer Form und Aufteilung dasteht. Heute besteht die Chance, die ursprünglichen drei Positivlisten zu vereinheitlichen. Diese Chance sollten wir baldmöglichst nach Verabschiedung der Vollzugshilfe in einem nächsten Schritt nutzen.

Wir schlagen vor, dass die Positivlisten aller drei Ämter nach Verabschiedung der Vollzugshilfe VVEA vereinheitlicht werden.

- **Kategorien**

Die Definition der Kategorie B als «Abfälle oder Produktionsrückstände ohne ökonomischen Wert» wurde an verschiedenen Sitzung bereits diskutiert. Wir möchten trotzdem nochmals darauf hinweisen, dass die Bindung einer Kategorie an einen Preis aus ökologischer Sicht keinen Sinn macht. Die Umweltwirkung eines Substrats wird weder besser noch schlechter, wenn der Preis variiert. Grund für die Einführung einer Preisbindung sind die verwendeten, zu einfachen Ökobilanzmodelle, welche die Allokationen aufgrund der Substratwerte berechnen. Das ist wissenschaftlich zweifelhaft, wie uns die neuere Literatur zeigt.

Wir beantragen daher zum Zeitpunkt der Vereinheitlichung der verschiedenen Positivlisten die Kategorie B zu streichen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Überlegungen in der endgültigen Formulierung der Positivliste mit-
einbeziehen, ebenso wie die sinngleichen von Biofuels und Ökostrom Schweiz.

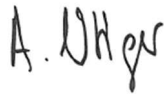
Mit freundlichen Grüßen

Biomasse Suisse



Arthur Wellinger

Vizepräsident



Andreas Utiger

Geschäftsführer